

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 19. Januar 2001

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitäts-gesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, am 10. April 2000 und 5. Juni 2000 die folgende Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 19. Dezember 2000, Az.: 15323 Tgb.Nr. 197/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. September 1997 (StAnz. S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung
für die Zwischenprüfung
der Fachbereiche
11 – Philosophie/Pädagogik
12 – Sozialwissenschaften
13 – Philologie I
14 – Philologie II
15 – Philologie III
16 – Geschichtswissenschaften
21 – Biologie
22 – Geowissenschaften
26 – Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 3. Oktober 1991“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für den Magister- und Promotionsstudiengang“ durch die Worte „für den Magisterstudiengang“ ersetzt.

- bb) Als letzter Satz wird angefügt: „Studierenden im Nebenfach ist die Ablegung der Zwischenprüfung freigestellt, sofern in diesem Fach die Qualifikationen des Hauptfachs gemäß Anhang 1 erbracht werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 1991 (GVBl. S. 269)“ durch die Worte „in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233)“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wählt der gemäß § 83 Abs. 1 UG gebildete Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 eine Kommission, die aus neun Professoren und Hochschuldozenten, einem Studierenden, zwei akademischen Mitarbeitern und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Sie entscheidet in Fällen gemäß § 9 Abs. 4. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor. Der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „entscheidet die Kommission gemäß § 3 Abs. 4“ durch die Worte „entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 11. Oktober 1999“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Teilprüfungsnoten und die Gesamtnote lauten:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“

6. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilprüfungsbescheinigungen“ die Worte „und aller übrigen Leistungsnachweise des Grundstudiums“ ergänzt.

7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In allen Abschnitten wird bei der Nennung der Studiengänge jeweils das Wort „Promotion“ nebst voranstehendem Komma oder dem Wort „und“ gestrichen.
- b) In Abschnitt „Fachbereich 11 – Philosophie / Pädagogik“ erhält bei Fach „2 Pädagogik“ der zweite Absatz folgende Fassung:
 „Je eine mündliche Prüfung zu einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminar zur „Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ und einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Mittelseminar zum Bereich „Sozialisation“ oder zum Bereich „Erziehungsprozess“.“

- c) Abschnitt „Fachbereich 12 – Sozialwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bestimmungen für das Fach „2 Soziologie“ erhalten folgende Fassung:
 „Studiengang: Magister Artium.
 Eine Klausur im Rahmen der Vorlesung „Die Sozialstruktur Deutschlands“.
 Eine Klausur im Rahmen der Übung „Methoden der empirischen Sozialforschung“.
 Eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer zu dem Veranstaltungsbereich „Grundzüge der Soziologie“.
 Die mündliche Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.“
- bb) Bei Fach „5 Publizistik wird der Passus „Studiengang: Magister Artium und Promotion nach vorangegangenem Studienabschluß“ durch den Passus „Studiengang: Magister Artium“ ersetzt.
- cc) Das Fach „6 Psychologie“ wird gestrichen.
- d) Abschnitt „Fachbereich 13 – Philologie I“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Fach 2 wird die Fachbezeichnung „Deutsche Volkskunde“ in „Kulturanthropologie/Volkskunde“ geändert.
- bb) Bei Fach „4 Theaterwissenschaft“ werden in Absatz 2, 2. Spiegelstrich die Worte „gemäß Prüfungsordnungen (Magisterordnung § 5; Promotionsordnung § 7)“ durch die Worte „gemäß Magisterprüfungsordnung“ ersetzt.
- e) Abschnitt „Fachbereich 16 – Geschichtswissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der nach Fach „1 Vor- und Frühgeschichte“ folgende Passus „2 – 5 Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichtliche Hilfswissenschaften“ wird durch den Passus „2 – 4 Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte“ ersetzt.
- bb) Bei Fach 7 wird die Fachbezeichnung „Buchwesen“ in „Buchwissenschaft“ geändert.
- f) Abschnitt „Fachbereich 22 – Geowissenschaften“ erhält folgende Fassung:
 „Fachbereich 22 – Geowissenschaften
 1. Geographie
 Studiengang: Magister Artium.
 Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums.
 Die Zwischenprüfung gliedert sich in:
 - eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars mit physisch-geographischem oder humangeographischem Schwerpunkt
 - je eine mündliche Teilprüfung in Physische Geographie und Humangeographie.
 Die mündlichen Teilprüfungen sind zu einem Termin in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.
 Bei der Bildung der Gesamtnote werden die beiden mündlichen Teilprüfungen und die Hausarbeit im Verhältnis 1:1:1 gewichtet.“
- g) Abschnitt „Fachbereich 23 – Angewandte Sprachwissenschaft“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. Januar 2001

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Klaus P ö r t l